



# Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 13

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2023

2. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl der Stadt Visselhövede vom 5. Juli 2023

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Visselhövede (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 4. Juli 2023

Hundesteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 4. Juli 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 „Eichenstraße - Nord“ mit ÖBV der Stadt Visselhövede vom 6. Juli 2023

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Lindenstraße / Große Straße“ der Stadt Visselhövede vom 29. Juni 2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 30. Juni 2022

Bekanntmachung der Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (KiTa Leehopweg, Scheeßel) vom 5. Juli 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 78 „KiTa Leehopweg“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 5. Juli 2023

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 29. Juni 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2023 vom 29. Juni 2023

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Anordnung Nr. 1 im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Holtum (Geest) des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden vom 28. Juni 2023

### D. Berichtigungen

---

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Bekanntmachung Auslegung der Vorschlagslisten für die Schöffengewahl der Stadt Visselhövede**

Die Vorschlagslisten für die Neuwahl der Schöffeninnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 für das Schöffengericht des Amtsgerichts Rotenburg (Wümme) und für die Strafkammer des Landgerichts Verden liegen in der Zeit vom

**19.07.2023 bis 25.07.2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Visselhövede im Rathaus (Zimmer E. 09), Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, zur jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb einer Woche nach Beendigung der obengenannten Auslegungsfrist, können Einsprüche vom 26.07.2023 bis 01.08.2023 bei der Stadtverwaltung Visselhövede schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung erhoben werden, dass Personen in die Vorschlagslisten aufgenommen worden sind, die nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Visselhövede, den 05.07.2023

Stadt Visselhövede  
Der Bürgermeister  
André Lüdemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Visselhövede (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Beitragsfähige Maßnahme
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Aufwandspaltung und Abschnittsbildung
- § 5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes
- § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.
- § 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 9 Vorteilsbemessung in Sonderfällen
- § 10 Entstehung der Beitragspflicht
- § 11 Beitragspflichtige
- § 12 Vorausleistungen
- § 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Verrentung der Beitragsschuld
- § 16 Ablösung
- § 17 Besondere Zufahrten

§ 18	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 19	Datenverarbeitung
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Inkrafttreten

## § 1 Beitragsfähige Maßnahme

- (1) Die Stadt Visselhövede erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert, der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;
  4. Zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung; die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere ausbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
    - h) niveaugleichen Mischflächen
  5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
  6. den Ausgleich oder den Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft.
  7. die Fremdfinanzierung.
  8. die Kosten der Stadt für die für Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen

- (2) Die Stadt Visselhövede kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten der öffentlichen Einrichtungen zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Stadt Visselhövede ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Die Stadt Visselhövede informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen.

### **§ 4**

#### **Aufwandspaltung und Abschnittsbildung**

- (1) Die Stadt Visselhövede kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.
- (2) Bei der Aufwandspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
  4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  5. die Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde
  6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die Parkflächen,
  10. die Grünanlagen
  11. die niveaugleichen Mischflächen,
- sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.
- Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

### **§ 5**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt Visselhövede trägt von dem beitragsfähigen Gesamtaufwand gemäß §§ 2 und 3 vorab einen Anteil von 20 v. H. Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt sie außerdem den Teil des Aufwandes, der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Unter Abzug der von der Stadt Visselhövede zu tragenden Anteile im Sinne von Abs. 1 beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, einschließlich verkehrsberuhigter Wohnstraßen (60) v. H.
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen (40) v. H.
    - b) für Beleuchtungseinrichtungen (40) v. H.
    - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, (40) v. H.
    - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad - und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, (50) v. H.
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) ohne Busbuchten und Bushaltestellen (50) v. H.
    - f) für niveausgleichende Mischflächen (40) v. H.
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, (30) v. H.
    - b) für Beleuchtungseinrichtungen (30) v. H.
    - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, (30) v. H.
    - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad - und Gehwege - auch als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, (40) v. H.
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) ohne Busbuchten und Bushaltestellen (50) v. H.
  4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen) (25) v. H.
  5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswegen) (60) v. H.
  6. bei Fußgängerzonen / beim Umbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in Fußgängerzonen (60) v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.
- (4) Die Stadt Visselhövede kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abweichend von Absatz 2 durch eine ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer qualifizierten Bebauungplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie, einschließlich der innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegenden Teilflächen jenseits einer qualifizierten Bebauungplangrenze oder einer Tiefenbegrenzungslinie und einschließlich der im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB liegenden Teilflächen jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt
    - a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit den Mindestfestsetzungen nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan), die Gesamtfläche des Grundstücks;
    - b) oder teilweise im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB liegen und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen oder in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und mit der Restfläche
    - a) im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes;
    - b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, wenn der qualifizierte Bebauungsplan innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegt;
    - c) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes, wenn der qualifizierte Bebauungsplan über die Tiefenbegrenzung von 50 m hinausreicht;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 1 b.), 2 a.), 2 b.), 2 c.), 4 a.) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, insgesamt oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie liegen, insgesamt oder teilweise innerhalb eines einfachen Bebauungsplanes und jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst ist.

## **§ 7**

### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 a) - c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen, Kleinsiedlungsgebietes (§ 2 BauNVO), Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), dörflichen Wohngebietes (§ 5 a BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO), urbanen Gebietes (§ 6 a BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5.
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, insgesamt oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie liegen, insgesamt oder teilweise innerhalb eines einfachen Bebauungsplanes und jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	<b>0,0167</b>
bb) Nutzung als Grünland, Acker oder Gartenland	<b>0,0333</b>
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.), was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft oder selbstständige Photovoltaikanlagen befinden,	<b>1,0</b>

- |  |            |
|--|------------|
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)   | <b>0,5</b> |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,<br><br>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a), | <b>1,0</b> |
| d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,<br><br>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),   | <b>1,0</b> |
| e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0.2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 2 a),<br><br>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),  | <b>1,5</b> |
| f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,<br><br>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a),   | <b>1,5</b> |
| g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen   |            |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,<br>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,   | <b>1,5</b> |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten<br>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,   | <b>1,0</b> |
| cc) ohne Bebauung<br>für die Restfläche gilt Nr. 2 a).   | <b>1,0</b> |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## **§ 9**

### **Vorteilsbemessung in Sonderfällen (Eckgrundstücksvergünstigung)**

- (1) Grundstücke, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, sind zu jeder dieser öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, so wird die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 3 ermittelte, maßgebliche Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, sobald die das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen voll in der Baulast der Stadt stehen und gleichartig sind.
- (3) Stehen die bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen nicht voll in der Baulast der Stadt Visselhövede oder sind diese nicht gleichartig, wird die Vergünstigung nach Abs. 2 nur für die in der Baulast der Stadt Visselhövede stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.
- (4) Den Beitragsausfall trägt die Stadt Visselhövede.

## **§ 10**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandspaltungsbeschluss.
- (3) Bei Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

### **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber/ die Inhaberin dieses Rechts anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin Beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### **§ 12 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der/die Vorausleistende nicht Beitragspflichtig ist.

### **§ 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

### **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 15 Verrentung der Beitragsschuld**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 600,00 € betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 % über den zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (3) Eine Restschuld ist vier Jahre nach Eintritt der erstmaligen Fälligkeit des Beitrages / der Vorausleistung auf Kosten des Beitragspflichtigen / Vorausleistungspflichtigen grundbuchlich durch Eintragung einer Grundschuld (Sicherungshypothek) zu sichern.
- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.

(5) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 16 Ablösung**

(1) Der Beitrag kann für vom Rat beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von §1 Abs. 1 entstehende Aufwand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand von Kostenschätzungen oder Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

## **§ 17 Besondere Zufahrten**

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder der/des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## **§ 18 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Beitragspflichtigen haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die in Satz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 19 Datenverarbeitung**

Zur Ausführung dieser Satzung darf/dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befasste(n) Stelle(n) der Stadt Visselhövede die hierfür erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von 18 Abs. 2 Ziffer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 17 zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Visselhövede vom 13.10.2022 außer Kraft.

Visselhövede, 04. Juli 2023

Stadt Visselhövede  
Der Bürgermeister  
André Lüdemann

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

## **Hundesteuersatzung der Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Visselhövede steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier ihren/seinen Hauptwohnsitz hat.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

### **§ 3 Steuermaßstab, Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt je Kalenderjahr:

a) für den ersten Hund	42,00 EUR
b) für den zweiten Hund	60,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	80,00 EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR
e) für den zweiten gefährlichen Hund	365,00 EUR
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	486,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

- a) Bullterrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Pit Bull Terrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) Kreuzungen mit Hunden der Buchstaben a) bis d)

(4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gemäß Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder jeden weiteren Hund angeschafft hat.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  - b) Diensthunden nach ihrem Dienste;
  - c) Such-, Spür- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden;
  - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind;
  - e) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 vom Hundert zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
  - b) maximal zwei Jagdgebrauchshunden pro Haushalt, die eine Prüfung für Gebrauchshunde abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Brauchbarkeit ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zudem ist die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagdscheins nachzuweisen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.
- (4) Absatz 1 und 2 finden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 3) keine Anwendung.

#### **§ 6 Beginn und Ende Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Werden ein Hund oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats gehalten, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Sterbens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag oder in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Ist im Steuerbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(5) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst werden.

(6) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Visselhövede anzeigt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- c) entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- d) entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- e) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- f) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- g) entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 12.12.2019 außer Kraft.

Visselhövede, 04.07.2023

Stadt Visselhövede  
André Lüdemann (L. S.)  
Bürgermeister

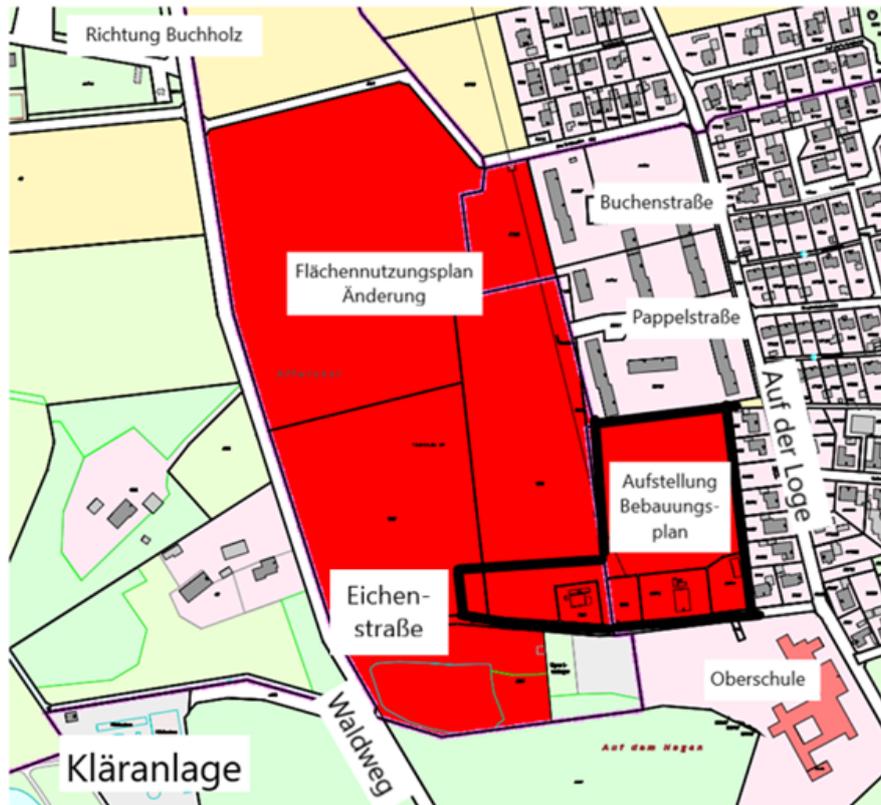
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 „Eichenstraße - Nord“ mit ÖBV

Der Rat der Stadt Viselhövede hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße - Nord“ mit ÖBV gemäß § 1 Abs. 3, § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 91 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen BHKW geschaffen und die Neuansiedlung von Misch- und Gewerbenutzungen ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 91 „Eichenstraße - Nord“ mit ÖBV wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der Bebauungsplan Nr. 91 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 91 mit der Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Visselhövede, 06.07.2023

Der Bürgermeister

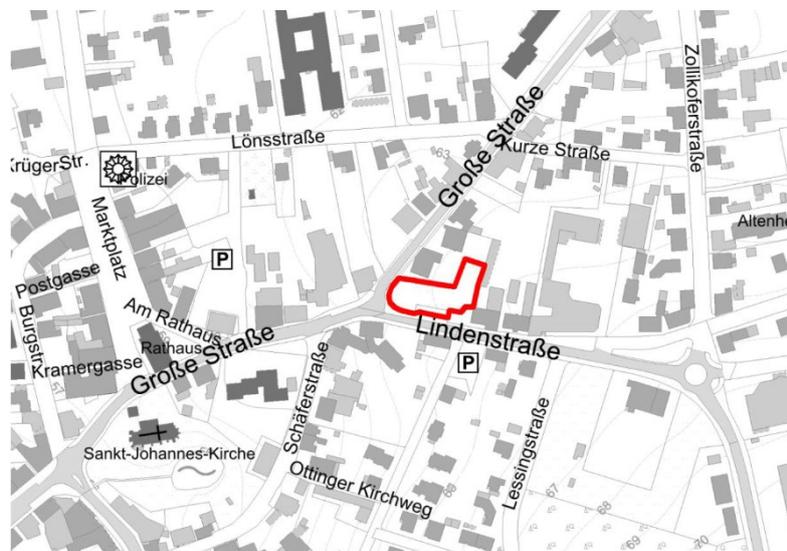
## Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Lindenstraße / Große Straße“

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „Lindenstraße / Große Straße“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 1 Abs. 3, § 10 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Lindestraße / Große Straße“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage und Tagespflegeeinrichtung geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Lindenstraße / Große Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Visselhövede, 29.06.2023

Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel  
über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel  
(Kindertagesstättenordnung) vom 30.06.2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 7 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 30.06.2022 beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel vom 30.06.2022 wird wie folgt geändert:

1) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen, kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, zugelassen werden.

c) Abs. 4 und 5 werden neu hinzugefügt

(4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.

(5) Die weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte möglich.

d) Abs. 6 wird neu hinzugefügt

(6) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

2) § 4 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz wird gestrichen.

3) § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 werden die Worte „(Magen- und Darm) bzw. 24 Stunden (Fieber)“ gestrichen.

4) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) Eine Vertretung des Elternrates ist zu Beratungen des für Tageseinrichtungen zuständigen Fachausschusses des Rates der Gemeinde Scheeßel zu allen die jeweilige Tagesstätte betreffenden Punkte mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Sofern die im Fachausschuss zu beratenden Punkte mehrere Tageseinrichtungen gleichzeitig betreffen, sollen die jeweiligen Elternvertretungen eine gemeinsame Vertretung benennen, die an der Fachausschusssitzung mit beratender Stimme teilnimmt.

Sofern ein Gemeindeelternrat gebildet ist, kann der Elternrat/die Elternräte ein Mitglied des Gemeindeelternrates anstatt des Elternvertreters nach Satz 1 bzw. anstatt der gemeinsamen Vertretung nach Satz 2 als Teilnehmer an den Fachausschusssitzungen benennen.

(3) Die Elternräte der Tageseinrichtungen können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat). Der Gemeindeelternrat kann gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aller Tageseinrichtungen beteiligt.

(4) Der Gemeindeelternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Gemeindeelternrates ist beratendes Mitglied in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht. Über wichtige Entscheidungen des Trägers ist der Gemeindeelternrat zeitnah zu informieren.

(5) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte und der Kräfte, die die Kinder fördern, sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte nach § 3 NKiTaG,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
3. die Festlegung der Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie,
4. die Festlegung der Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG.

Der Beirat kann Vorschläge zu den unter Ziffern 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.

5) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Zum Zwecke der Personalplanung sind die Sorgeberechtigten verpflichtet einmal jährlich zum 01.02. einen Nachweis des Arbeitgebers über die wöchentliche Stundenzahl der Arbeitsleistung zu erbringen. Dieser Nachweis erfolgt auf einem dafür von der Gemeinde erstellten Formular. Die Gemeinde verpflichtet sich die Daten nach der Evaluierung zu vernichten.

b) Abs. 3 und wie folgt geändert:

(3) Bei entsprechendem Bedarf können in allen Tageseinrichtungen Frühdienste (07:30 Uhr – 08:00 Uhr) und in den Ganztageeinrichtungen auch Spätdienste (15:00/16:00 Uhr – (17:00 Uhr nur in Kindergartengruppen)) eingerichtet werden. Ferner können in den Ganztageeinrichtungen auch gebührenbelegte Vor-Frühdienste (07:00 Uhr – 07:30 Uhr) eingerichtet werden. Eine Randzeitenbetreuung wird grundsätzlich nur eingerichtet, wenn 5 Kinder oder mehr hieran teilnehmen, mindestens aber 20 % derjenigen Kinder, welche die jeweilige Gruppe regelmäßig besuchen und der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer entsprechenden Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesen wurde. Sobald die regelmäßige Teilnehmerzahl 20 % unterschreitet, entfällt die Randzeitenbetreuung mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen. Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme Randzeiten wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei Eintritt in die Elternzeit wird die Betreuungszeit im Rahmen der regulären Kernzeit reduziert.

d) Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

(5) Die Betriebsferien werden fortlaufend im 3-Jahres-Rhythmus im Benehmen mit dem Gemeindeelternrat festgelegt und zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres ausgehängt.

e) Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

(6) Über die Einrichtung einer Ferienbetreuung beschließt im Einzelnen der Rat. Die Ausgestaltung der Ferienbetreuung wird in einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Elternvertretern jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr verbindlich festgelegt.

6) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage des maßgebenden Einkommens der Gebührenschuldner individuell auf einen Betrag zwischen der Mindestgebühr und der Höchstgebühr festgesetzt.

Die Höhe der mtl. Mindestgebühr wird festgesetzt:

- 4 Std. Betreuung 65,00 €
- 6 Std. Betreuung 97,00 €
- 8 Std. Betreuung 128,00 €

Die Höhe der mtl. Höchstgebühr wird festgesetzt:

- 4 Std. Betreuung 201,00 €
- 6 Std. Betreuung 301,00 €
- 8 Std. Betreuung 393,00 €

b) Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

(4) Für die Inanspruchnahme des Vor-Frühdienstes (07:00 Uhr – 07:30 Uhr) und einer Betreuungszeit von insgesamt mehr als 8 Stunden, zahlen beitragspflichtige Kinder eine monatliche Gebühr in Höhe von 15,00 € und beitragsfreie Kinder eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 €.

7) § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. des Monats der Betreuungs-Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung der Gemeinde Scheeßel. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Gebührenanspruch wird mittels Bescheides geltend gemacht. Dieser ergeht zum 01. August vor Beginn des Betreuungsjahres.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Scheeßel, den 22.06.2023

Die Bürgermeisterin  
Jungemann

(L. S.)

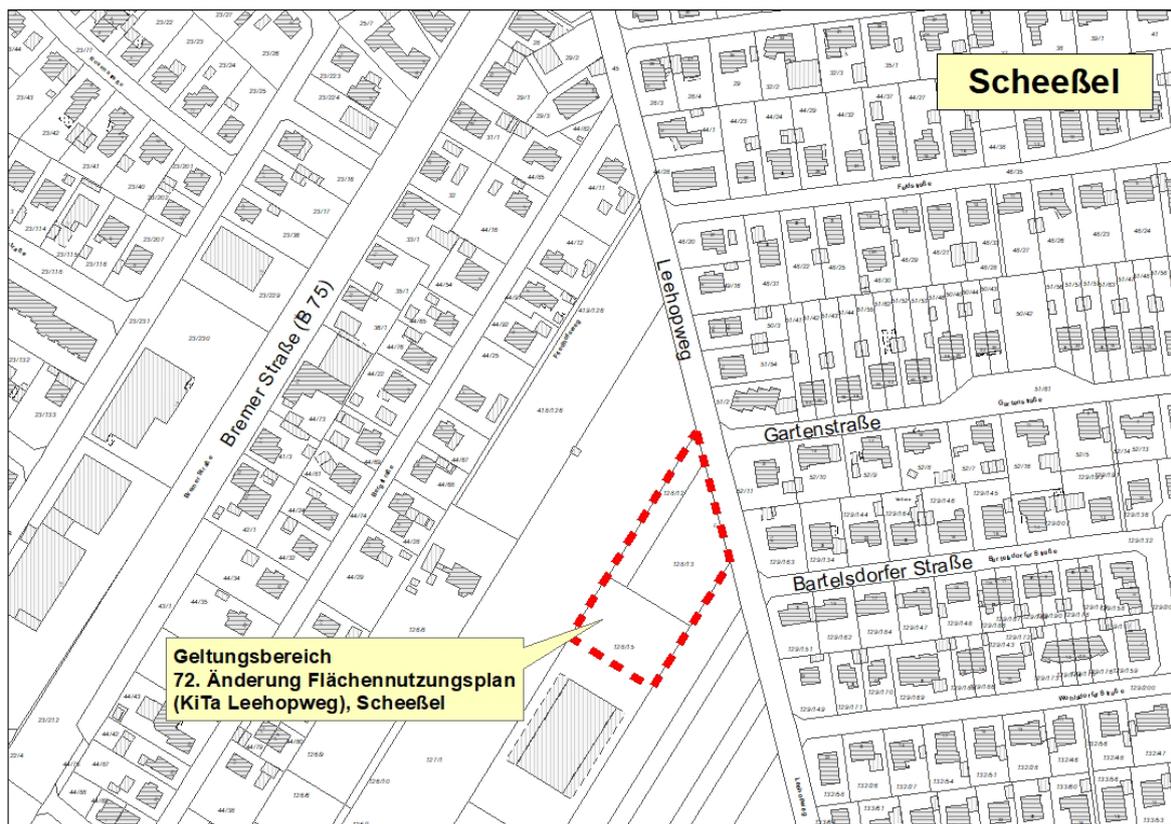
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

---

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (KiTa Leehopweg, Scheeßel)**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 13.06.2023 (Az.: 63 ROW-61 72 60/266) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 23.03.2023 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.scheessel.de](http://www.scheessel.de) in der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 05.07.2023

Ulrike Jungemann  
Bürgermeisterin

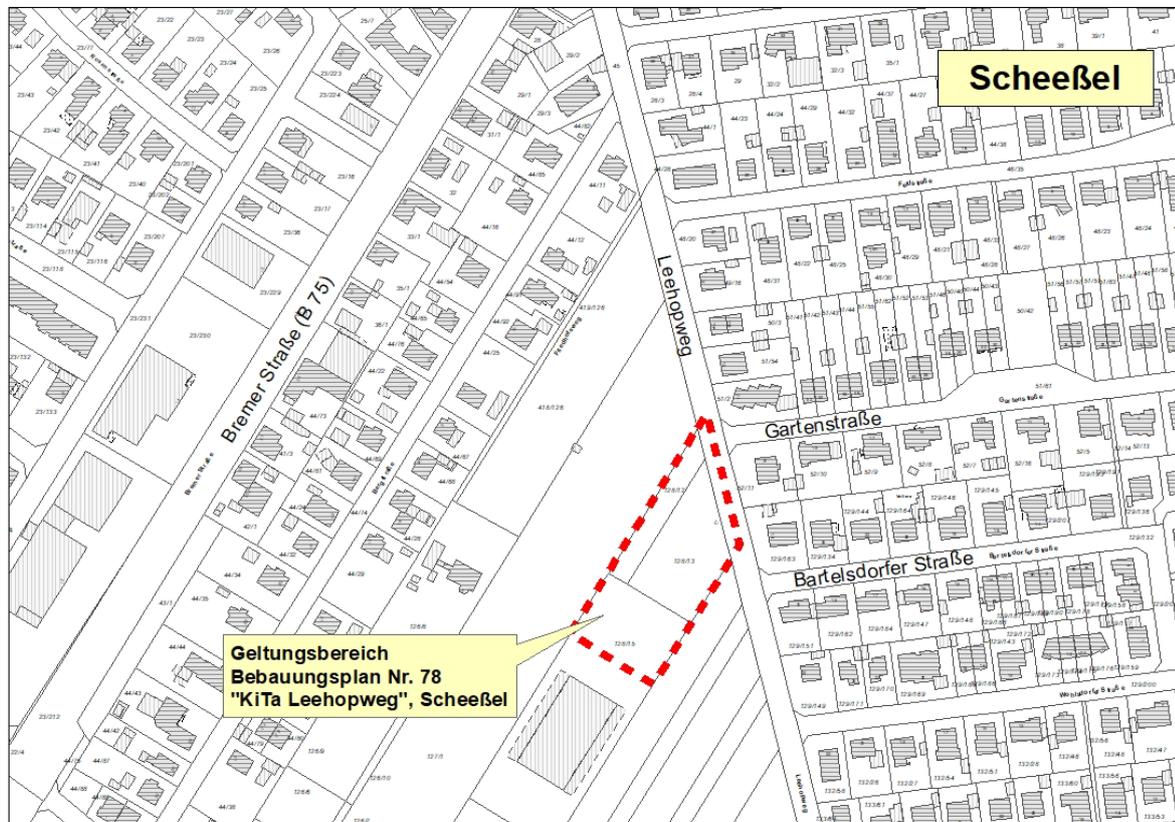
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 78 „KiTa Leehopweg“, Scheeßel**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 23.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 78 „KiTa Leehopweg“, Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 78 „KiTa Leehopweg“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung der 72. Flächennutzungsplanänderung am heutigen Tag ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 78, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.scheessel.de](http://www.scheessel.de) in der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.  
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 78 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 05.07.2023

Ulrike Jungemann  
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beschlossen:



Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.200.000	92.400	350.000	5.942.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500.000	0	0	4.500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.246.400	0	0	1.246.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.001.700	92.400	0	24.094.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.298.900	527.800	451.500	24.375.200

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 29. Juni 2023

Keller  
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 15. Juli 2023

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Holtum (Geest) im Landkreis Verden (Aller) Anordnung Nr. 1**

Aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird in Ergänzung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 29.10.2020 die nachfolgend aufgeführte Änderung des Verfahrensgebietes der vereinfachten Flurbereinigung Holtum (Geest) angeordnet.

Zu dem Verfahrensgebiet werden hinzugezogen:

Landkreis Verden (Aller)

Gemeinde Verden (Aller)

#### **Gemarkung Walle**

Flur 4 Flurstücke 14/2, 15/1, 16/1, 17/3, 17/4, 17/5, 18/1, 19/1, 35/4 und 36/2

Gemeinde Kirchlinteln

#### **Gemarkung Holtum-Geest**

Flur 2 Flurstück 264

Flur 7 Flurstück 203

Vom Verfahrensgebiet werden ausgeschlossen:

Landkreis Verden (Aller)

Gemeinde Kirchlinteln

#### **Gemarkung Holtum-Geest**

Flur 1 Flurstücke 2/3, 2/4, 7/3, 7/5, 7/6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/3, 15/5, 15/7, 15/8, 15/9, 162, 163 und 164/4

Flur 2 Flurstücke 7/1, 32/2, 140/2, 418/5, 428/6, 510/36, 575/10, 613/253, 27/4, 248/2, 105, 101/2, 616/101, 332/101, 97/10, 257/3, 263/4, 559/65, 65/4, 65/2, 69/1, 69/19 und 258/2

Flur 5 Flurstücke 157/3, 160, 161/5 und 67/1

Flur 6 Flurstücke 15/1, 20/1, 27/22 und 80/13

Flur 7 Flurstück 213/7

Durch diese Anordnung verkleinert sich das Verfahrensgebiet auch unter Berücksichtigung von Fortführungen im Liegenschaftskataster um 86,2166 ha. Das neue Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte besonders gekennzeichnet.

Die Verfahrensfläche beträgt nunmehr 1396,8147 ha.

#### Begründung:

Der Ausschluss und die Hinzuziehung der o.g. Flurstücke erfolgt zur wirtschaftlicheren Umsetzung einer künftigen neuen Flureinteilung und besseren Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets. Die Ziele und aufzuwendenden Beiträge für das Verfahren bleiben davon unberührt. Kosten für die Teilnehmer entstehen keine.

#### **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums in der vereinfachten Flurbereinigung Holtum (Geest), Landkreis Verden (Aller) gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn.5 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) für das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Holtum (Geest).

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs. 5 FlurbG)

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. genannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneberg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i. V. m. §§ 68 – 73 VwGO). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

#### **Hinweis:**

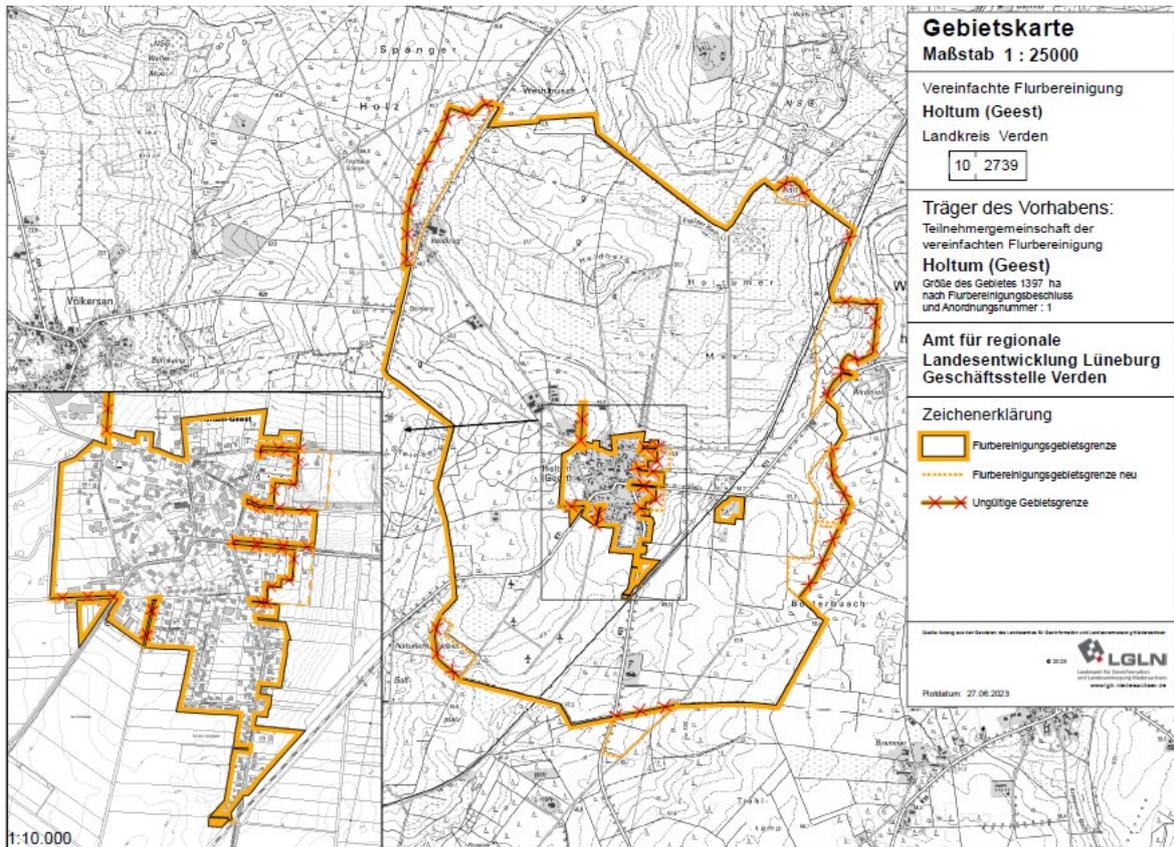
Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen der Geschäftsstelle Verden“.

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-lg.niedersachsen.de/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) erhältlich.

Im Auftrage  
Brumund

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

## D. Berichtigungen

---

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).*